

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Georg-August- Universität Göttingen (AStAGO)

nach Beschluss der AStA-Sitzung vom 23. Mai 2018

I. Grundsätze

§ 1 Kompetenzen

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Studierendenschaft.

II. Sitzungen

§ 2 Beschlüsse

Der AStA fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen im Sinne von § 17 Abs. 2 OrgS.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind öffentlich. Der AStA kann in Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenöffentlichkeit beschränken.

§ 4 Sitzungstermin

(1) Die Sitzungen finden grundsätzlich mindestens alle vierzehn Tage an einem zu Beginn des Semesters festgelegten Termin statt. Dieser Termin ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Der AStA kann diesen Termin für das weitere Semester mit einfacher Mehrheit ändern.

(3) Auf Wunsch von zwei Referentinnen oder Referenten tagt der AStA schnellstmöglich innerhalb von vier Tagen.

(4) Jede AStA-Sitzung ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 OrgS mindestens einen Tag vorher hochschulöffentlich anzukündigen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen.

§ 5 Anträge an den AStA

- (1) Anträge an den AStA sind mindestens zwölf Stunden vor dem Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge, die ihrem Wesen nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsanträge), können bis zum Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der AStA beschließt über Dringlichkeitsanträge nach Abs. 2 mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. In Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referentinnen und Referenten anwesend ist.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der AStA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Werden im Rahmen einer Abstimmung mehr Enthaltungen abgegeben als Ja- und Nein-Stimmen, so gilt die Sache als nicht beschlossen. Der Vorsitzende kann gemeinsam mit einem weiteren Referenten oder einer weiteren Referentin ein Veto gegen eine Entscheidung einlegen. Eine Sache gilt in dem Fall als nicht beschlossen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt die Möglichkeit auf der Sitzung während des jeweiligen Tagesordnungspunktes ein einmaliges suspensives Veto einzulegen. Ein suspensives Veto kann außerdem von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eingelegt werden. Ist kein stimmberechtigtes Mitglied einer AStA-tragenden Hochschulgruppe anwesend, kann das Veto von einem anwesenden Mitglied der entsprechenden Hochschulgruppe eingelegt werden. In diesem Fall wird der entsprechende Tagesordnungspunkt vertagt und auf einer der nächsten Sitzungen innerhalb von 14 Tagen erneut aufgegriffen. In dringenden Fällen unterbricht der AStA die Sitzung für mindestens 24 Stunden. Ein bereits einmal gemäß diesem Absatz vertagter Punkt kann nicht noch einmal vertagt werden.

§ 9 Protokolle

- (1) Beschlüsse und wesentliche Punkte der Verhandlung sind zu protokollieren.
- (2) Genehmigte Protokolle sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

III. Referate und Bereiche

§ 10 Referatsautonomie

- (1) Die Referentinnen und Referenten führen die Geschäfte innerhalb ihrer Referate nach Maßgabe der durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent kann im Bereich ihrer oder seiner Zuständigkeit Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 € selbstständig genehmigen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und die Abwicklung über eine Kostenstelle getätigt werden kann. Genehmigungen nach Satz 1 sind der oder dem Vorsitzenden sowie der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten unverzüglich mitzuteilen; sie sind im Rahmen der nächstfolgenden Sitzung bekannt zu machen.

§ 11 Projektarbeiter

Die Sitzung entscheidet per Beschluss Projektarbeiterinnen bzw. Projektarbeiter einzustellen und weist diese einem bestimmten Referat zu. Diese unterstehen dort der entsprechenden Referentin bzw. dem entsprechenden Referenten. Solange sie keinem Referat zugewiesen sind, unterstehen sie der bzw. dem Vorsitzenden.

§ 12 Vorsitz

Der AStA-Vorsitz ist zuständig für die Repräsentation und Organisation des AStA. Weiter obliegen ihm die interne IT und EDV sowie der Bereich der Semestertickets. Der AStA-Vorsitz ist außerdem zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des AStA in den Bereichen der Webauftritte und des Layouts. Pressemitteilungen bedürfen der Zustimmung der bzw. des AStA-Vorsitzenden. Darüber hinaus müssen mindestens der Außenreferent und der Finanzreferent im Voraus über eine Pressemitteilung in Kenntnis gesetzt werden. Des Weiteren ist der AStA-Vorsitz gemeinsam mit dem Außenreferat zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft aufgrund eines bevorstehenden oder laufenden Gesetzgebungsverfahrens in Zukunft oder aufgrund eines bestehenden Gesetzes oder einer Verordnung in der Gegenwart betreffen. Die bzw. der Vorsitzende

kann sich im Einvernehmen mit den zuständigen Referentinnen bzw. Referenten in die Bereiche unterstützend einbringen. Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt die bzw. der Vorsitzende als Referentin bzw. Referent.

§ 13 Finanzreferat

Das Finanzreferat ist zuständig für die Erfüllung der ihm nach der Finanzordnung der Studierendenschaft zugewiesenen Aufgaben sowie die Projektverwaltung inkl. der AStA-internen Budgetierung im Rahmen des Projektmanagements und das Projekt-Controlling als solches. Das Finanzreferat ist in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz zuständig für die Koordinierung der Nutzung des Stilbrvchs, solange eine Ausgründung noch nicht erfolgt ist. Das Finanzreferat ist außerdem in Verbindung mit dem Außenreferat zuständig für die Initiativenförderung.

§ 14 Hochschulreferat

Das Hochschulreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität Göttingen im Innenverhältnis betreffen, insbesondere die Einflussnahme auf inneruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen; hierzu zählen u. a. die Begleitung von Lehrevaluationen sowie die Ausgestaltung der Studiengänge, im Besonderen auch die Unterstützung der studentischen Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter an den Fakultäten, sowie die Begleitung der universitären Bestrebungen zur Systemakkreditierung. Überdies ist das Hochschulreferat subsidiär zuständig für Angelegenheiten, die die Studierendenschaft in ihrer Rolle als selbst organisierte Teil Körperschaft betreffen. Außerdem obliegt ihm die Durchführung der Urabstimmung in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung. Das Hochschulreferat ist außerdem zuständig für die Erstsemesterbetreuung des AStA. Darüber hinaus ist das Hochschulreferat zuständig für die Bereiche der Digitalisierung, der Vernetzung an Nord- und Zentralcampus und der Nachhaltigkeit.

§ 15 Sozialreferat

Das Sozialreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die sozialen und gleichstellungsrelevanten Belange der Studierenden betreffen; hierzu zählt beispielsweise Studienfinanzierung (BAföG, Kredite, Stipendien), studentische Arbeitsverhältnisse (HiWis, Nebenjobs), Mietrecht, Wohnungsnot, Rundfunk-Gebühren sowie Diskriminierungsfragen; insbesondere unterstützt das Sozialreferat die Studierenden durch das Angebot einer kostenlosen Sozial- und Rechtsberatung. Das Sozialreferat koordiniert darüber hinaus die Zusammenarbeit mit dem Verein ‚pro lingua‘ bzw. seinen Rechtsnachfolgern. Das

Sozialreferat ist außerdem zuständig für die Semesterticketrückerstattung im Rahmen der LeMSHO und der Bereich der Diversität.

§ 16 Außenreferat

Das Außenreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft im Außenverhältnis zu hochschulpolitischen Entscheidungsträgern berühren, insbesondere die Einflussnahme auf außeruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen. Das Außenreferat ist zudem für die Veranstaltungen des AStA zuständig. Dies kann auf Eigeninitiative geschehen oder auf Initiative anderer Referate. Das Außenreferat ist weiterhin gemeinsam mit dem AStA-Vorsitz für die Öffentlichkeitsarbeit des AStA im Bereich der Pressearbeit und Pressemitteilungen zuständig. Pressemitteilungen bedürfen der Zustimmung des AStA-Vorsitzenden. Gemeinsam mit dem Finanzreferat ist das Außenreferat darüber hinaus für die Initiativförderung zuständig.

§ 17 Projekte

Der AStA organisiert die Aufgaben, die über das reine Tagesgeschäft hinausgehen, in Projektform. Jedes Projekt ist einer Referentin bzw. einem Referenten als verantwortliche Person zuzuweisen.

V. Vertretung und Gegenzeichnung

§ 18 Stellvertretung

(1) An die Stelle der oder des Vorsitzenden treten im Verhinderungsfall in der folgenden Reihenfolge: stellv. Vorsitzende/r, Hochschulreferent/in, Finanzreferent/in, Sozialreferent/in.

(2) Die Stellvertretung umfasst dabei die Außenvertretung und die Ladung zu Sitzungen sowie die Sitzungsleitung, bei längerer Abwesenheit den gesamten Aufgabenbereich der bzw. des Vorsitzenden.

§ 19 Gegenzeichnungsbefugnis

Gegenzeichnungsbefugt ist die bzw. der Vorsitzende entsprechend der Finanzordnung. Im Verhinderungsfalle, ist die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gegenzeichnungsbefugt.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Der AStA kann seine Geschäftsordnung jederzeit auf der Sitzung mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder ändern.
- (2) Die jeweils aktuelle Form ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den AStA in Kraft. Sie ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.